

**Merkblatt für Gastprofessoren und akademische Gäste**  
**VERSICHERUNGEN**

Die Risikodeckung erfolgt durch verschiedene Versicherer. Es wird nach folgenden Kriterien unterschieden:

**1. UNFALLDECKUNG (BERUFS- UND NICHTBERUFSUNFÄLLE)**

**1.1. AUSÜBUNG EINER UNBEZAHLTEN TÄTIGKEIT**

Wenn der Gastprofessor oder der akademische Gast **keine Entlohnung** bezieht, ist er nur gegen **Berufsunfälle** versichert.

In diesem Falle betragen die Leistungen :

im Todesfall:	Fr. 40'000.—
im Invaliditätsfall	Fr. 80'000.—
Heilungskosten	ohne betragsmässige Beschränkung, während höchstens fünf Jahren

Bei einem **Nichtberufsunfall** werden keine Leistungen erbracht, weder in Form von Renten oder Pensionen noch in Form einer Kapitalabfindung.

**1.2. AUSÜBUNG EINER BEZAHLTEN ERWERBSTÄTIGKEIT**

Wenn der Gastprofessor oder der akademische Gast **eine Entlohnung bezieht**, ist er gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichert, wenn seine Tätigkeit sich über mindestens acht Stunden pro Woche erstreckt.

Der Gastprofessor oder der akademische Gast mit einer Tätigkeit unter acht Stunden pro Woche ist nur gegen Berufsunfälle versichert.

Es sind die gesetzlichen Bedingungen und Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) anwendbar, d.h. Deckung der Heilkosten, sowie Invaliden-, Witwen- und Waisenrente.

**Seit dem 1. Januar 2008** gelten folgende Limiten :

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes	Fr. 126'000.—
Jährliche Invalidenrente (80 % des versicherten Verdienstes)	Fr. 100'800.—
Jährliche Witwenrente (40 % des versicherten Verdienstes)	Fr. 50'400.—
Jährliche Waisenrente (15 % des versicherten Verdienstes)	Fr. 18'900.—

## 2. DECKUNG BEI KRANKHEIT

Die EPF-Lausanne versichert ihre Mitarbeiter nicht gegen das Krankheitsrisiko. Jede Person muss sich deshalb auf ihre eigenen Kosten bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl für die Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt versichern lassen.

Dies gilt auch für die Familienmitglieder, wenn diese den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Schweiz begleiten.

Der Gastprofessor oder der akademische Gast, der schon in seinem Land über eine Krankenversicherung verfügt, kann in manchen Fällen diese Deckung behalten und davon befreit werden, in der Schweiz eine Versicherung abzuschliessen, wenn seine bestehende Versicherung durch die kantonale Kontrollstelle Office vaudois de l'assurance-maladie (OVAM) als gleichwertig anerkannt wird. Wenn der Aufenthalt für mehr als drei Monate geplant ist und ab einem Monatslohn von CHF 3'500.- oder höher, muss der Gastprofessor oder der akademische Gast eine schweizerische Krankenversicherung abschliessen.

Der Gastmitarbeiter muss die Gleichwertigkeit bestätigen lassen bei :

**Office vaudois de l'assurance-maladie (OVAM),**

**Ch. de Mornex 40, 1014 Lausanne**

**Tél 021 557 47 47 (nur am Morgen)**

**Email : [info.ovam@vd.ch](mailto:info.ovam@vd.ch)**

**<http://www.vd.ch/themes/social/prestations-assurances-et-soutien/assurance-maladie/derogation/>**

## 3. BERUFLICHE VORSORGE

Die Tätigkeit eines Gastprofessors oder des akademischen Gastes in der Schweiz hat keinen dauerhaften Charakter. Während seines Aufenthalts an der EPFL bleibt die Person durch seine Universität oder seinem Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge versichert.